

22. Juni 1956

71

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 77 ArbGG; §§ 519 b Abs. 2, 232 Abs. 2, 233, 238
Abs. 2 ZPO.

Leitsätze:

1. Das Landesarbeitsgericht kann die sofortige Beschwerde gemäß § 77 ArbGG auch dann zulassen, wenn die Berufung durch einen vorausgegangenen Beschluß bereits als unzulässig verworfen ist und nunmehr über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Rechtsmittelfristen ablehnend entschieden wird (Bestätigung von RAG in ARS 37, 84).
2. Der Prozeßbevollmächtigte muß den Lauf der Berufungsbegründungsfrist nach dem tatsächlichen und nicht nach dem angenommenen Eingang der Berufungsschrift bei Gericht berechnen. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht besteht, wenn die Berufungsschrift mit Rücksicht auf einen Urlaub des Prozeßbevollmächtigten vorzeitig angefertigt und vordatiert wird und zudem die Berufungsbegründungsfrist bis zum letzten Tag ausgeschöpft werden soll.

Aktenzeichen: 1 AZB 8/56

Beschluß des BAG vom 22. Juni 1956 LAG Düsseldorf



1. AZB 8/56

71

1 Sa 426/55 (Düsseldorf)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. Juni 1956 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Januar 1956 - 1 Sa 426/55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. August 1955 wurde dem Antrag des Klägers auf Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis zur Beklagten fortbestehe, stattgegeben. Gegen diese, ihr am 27. August zugestellte Entscheidung ließ die Beklagte durch Rechtsanwalt E., der seine Praxis in Mainz ausübt, sich aber als ständiger Vertreter der Beklagten in Rechtsangelegenheiten jede Woche einige Tage in Düsseldorf aufhält, Berufung einlegen.

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Rechtsanwalt E. ist seit etwa 2 Jahren die Angestellte H. der Beklagten als ständige Sekretärin für seine Tätigkeit in Düsseldorf zugeteilt worden. Die Berufungsschrift trägt das Datum des 7. September 1955, während sie in Wirklichkeit schon am 6. September 1955 beim Landesarbeitsgericht einging. Die mit dem 20. September, dem Tage des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist, datierte Berufungsbegründung gelangte erst am folgenden Tage zum Gericht. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 27. September 1955 die Berufung gemäß § 66 ArbGG in Verbindung mit § 519 b ZPO wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen.

Daraufhin begehrte die Beklagte mit einem beim Landesarbeitsgericht am 7. Oktober 1955 eingegangenen Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Rechtsanwalt E. hat zugleich die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt und zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages glaubhaft gemacht, er sei in der Zeit vom 3. bis 19. September in Urlaub gewesen. Aus diesem Grunde habe er die Berufungsschrift schon vor dem 3. September 1955 diktiert und unterschrieben, zugleich aber seine Sekretärin, die die anfallenden Arbeiten stets gewissenhaft erledigt habe, besonders darauf hingewiesen, daß die Berufungsschrift wegen der Wahrung der Berufungsbegründungsfrist erst am 7. September zum Landesarbeitsgericht zu bringen sei. Da die Angestellte H. am 7. September selbst nicht im Dienst gewesen sei, habe diese einen Tag zuvor den Leiter des Zentralbüros der Beklagten, den Angestellten S., persönlich gebeten, seinerseits am 7. September die Berufungsschrift einzureichen. Das Datum des 7. September sei außerdem noch auf einem der Berufungsschrift angehefteten Zettel vermerkt worden. Wenn die Berufungsschrift gleichwohl schon am 6. September zum Landesarbeitsgericht gebracht worden sei, so beruhe dies auf einem Versehen des Angestellten S., das erst durch Kenntnisnahme des die



Berufung verwerfenden Beschlusses des Landesarbeitsgerichts vom 27. September 1955 bekannt geworden sei. Nach Rückkehr vom Urlaub, am 19. September abends, sei ihm von seiner Sekretärin H. erklärt worden, sie habe für die von ihm vorgeschriebene Einreichung der Berufungsschrift gesorgt. Er sei daher davon ausgegangen, daß sich die Berufungsbegründungsfrist bis zum 21. September erstrecke und habe demgemäß den Schriftsatz am 20. September entworfen und diktiert und am 21. September beim Landesarbeitsgericht einreichen lassen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch den weiteren Beschluß vom 17. Januar 1956 den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten zurückgewiesen, da die Fristversäumnis sowohl auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten als auch des Angestellten S. der Beklagten beruhe. Die Revisionsbeschwerde wurde zugelassen. Gegen diese ihr am 13. März 1956 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 22. März 1956 eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten.

Die Revisionsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden und nach § 77 ArbGG auch zulässig. Der Wortlaut dieser Vorschrift verhält sich zwar nur über die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß, der die Berufung nach § 519 b ZPO als unzulässig verworfen hat. Hier war die Berufung schon verworfen, als die Beklagte ihren Wiedereinsetzungsantrag stellte. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht zu Recht den Antrag als zulässig erachtet und über ihn sachlich entschieden, weil die nachträgliche Bewilligung der Wiedereinsetzung stärker ist als ein die Berufung verwerfender Beschluß, der ohne weiteres außer Kraft tritt, selbst wenn er in der späteren Entscheidung nicht ausdrücklich aufgehoben werden sollte (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 519 b, Anm. III D 1; Rosenberg, Lehrbuch der ZPO, 6. Aufl., § 77, Anm. II 2 b; RGZ 125, 72; 127, 287; RAG in ARS Bd. 37, 86). In dem umgekehrten Falle der Versagung der Wiedereinsetzung steht diese Entscheidung ihrer Bedeutung nach einem die Berufung verwerfenden Beschluß gleich. Deshalb gebietet auch § 238 Abs. 2 ZPO bezüglich der Anfechtung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung die entsprechende Anwendung der für die nachgeholte Prozeß-



handlung geltenden Bestimmungen. Das bedeutet aber für das arbeitsgerichtliche Verfahren, daß die sofortige Beschwerde gegen einen die Wiedereinsetzung ver-sagenden Beschluß des Landesarbeitsgerichts auf Grund des § 77 ArbGG in Verbindung mit § 519 b Abs. 2 ZPO selbst dann noch zulässig ist, wenn die Berufung bereits verworfen ist, sofern nur das Landesarbeits-gericht - wie im vorliegenden Fall - die sofortige Beschwerde zugelassen hat. Die Bedeutung einer Rechtsfrage kann sehr wohl auch nach formellem Ab-schluß eines Rechtsstreits auf dem Gebiet des Wie-dereinsetzungsverfahrens liegen (RAG in ARS 37, 87; vgl. auch ARS 32, 366; Stein-Jonas, a.a.O., Anm. III D 2 b; RGZ 108, 347; RG in JW 1931, 1086 und 1935, 2955; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 70, Anm. 8; § 77, Anm. 5).

In der Sache selbst kann die Revisionsbeschwer-de jedoch keinen Erfolg haben, weil Rechtsanwalt E. nicht vorgetragen und nicht glaubhaft gemacht hat, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO beruht, d.h. auf einem Ereignis, das auch durch die äußerste, nach den Umständen des Falles vernünftigerweise aufzuwendende Sorgfalt des Prozeßbevoll-mächtigten weder abgewehrt noch rechtzeitig in sei-nen Folgen beseitigt werden konnte (BAG 2, 45; BAG in AP Nr. 10 zu § 233 ZPO). Rechtsanwalt E. ist es nicht gelungen, nach allen Richtungen hin schlüssig vorzutragen und glaubhaft zu machen, daß die Ver-säumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem für ihn unabwendbaren Versehen beruhte. Ob die Beklagte nicht nur das Verhalten ihres Prozeßbevollmächtigten gegen sich gelten lassen muß (§ 232 Abs. 2 ZPO), sondern auch das ihrer eigenen Angestellten H. und S., kann hier dahingestellt bleiben. Das Landes-arbeitsgericht hat diese Frage entgegen der über-wiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung (Stein-Jonas, a.a.O., § 232, Anm. II 2; Rosenberg, a.a.O., § 77, Anm. II 2 a⁶; RAG in DR 1943, S. 527;



RG in JW 1928, S. 1855 und JW 1936, S. 2136) grundsätzlich bejaht und deshalb nicht erörtert, ob die Beklagte hinsichtlich der Überwachung und Belehrung ihrer Angestellten alles das getan hat, was vernünftigerweise verlangt werden kann.

Rechtsanwalt E. hat zunächst nicht glaubhaft gemacht, daß er überhaupt einen Fristenkalender führt, in dem alle Fristen eingetragen werden, und zwar nicht auf Grund einer angenommenen, sondern der wirklich gegebenen Sachlage, d.h., daß die Berufungsbegründungsfrist nach dem tatsächlichen Eingang der Berufungsschrift bei Gericht berechnet wurde. Selbst wenn man aber im vorliegenden Fall ausnahmsweise von diesem Erfordernis absehen würde, weil etwa bei der Beklagten in Düsseldorf nur wenige Prozeßsachen anfallen und deshalb die Einrichtung eines vollständigen und ordnungsgemäßen Bürobetriebes wie in einer Rechtsanwaltskanzlei nicht notwendig und auch nicht zu verlangen sei, so hätte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten doch durch Bestätigung des Gerichts sich Gewißheit über den tatsächlichen Eingang der Berufungsschrift verschaffen müssen, da sich allein hiernach der Lauf der Berufungsbegründungsfrist richtete, die bewußt bis zum letzten Tage ausgenutzt werden sollte. Rechtsanwalt E. hätte z.B. durch fernmündliche Erkundigungen beim Landesarbeitsgericht oder durch Einholung einer schriftlichen Bescheinigung oder eines Vermerkes auf einer Abschrift der Berufungsschrift deren Eingang beim Landesarbeitsgericht kontrollieren können. Gerade im Falle der Vordatierung einer Berufungsschrift wegen des vorgesehenen Urlaubs des Prozeßbevollmächtigten und der deshalb auch beabsichtigten vollen Ausnutzung der Berufungsbegründungsfrist bestand für Rechtsanwalt E. eine erhöhte Sorgfaltspflicht (BGHZ 6, 369 [372]; BAG in AP Nr. 9 zu § 233 ZPO). Dieser Pflicht wurde nicht damit genügt, daß sich Rechtsanwalt E. auf die Durchführung seiner Anordnung ohne weitere Nachprüfung verließ und so den Ablauf der Begründungsfrist auf Grund einer theoretischen Überlegung anstatt auf Grund der tatsächlichen Sachlage berechnete.

Auch nach Beendigung des Urlaubs am 19. März abends



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

fungsbegründung noch bis zum Fristablauf am 20. September einreichen und damit den Eintritt der Folgen des Versehens rechtzeitig verhindern können. Insoweit ist lediglich glaubhaft gemacht, daß die Angestellte H. gegenüber Rechtsanwalt E. erklärte, sie habe für die vorgeschriebene Einreichung der Berufungsschrift gesorgt. Mit dieser allgemeinen Mitteilung durfte sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten angesichts der geschilderten Sachlage nicht zufrieden geben. Bei weiterer Nachfrage hätte er festgestellt, daß gar nicht die Angestellte H., sondern der Angestellte S. die Berufungsschrift dem Landesarbeitsgericht übermittelt hatte und auf diese Weise eine weitere Gefahrenquelle eingeschaltet wurde. Hätte Rechtsanwalt E. wenigstens jetzt noch das Datum des tatsächlichen Eingangs der Berufungsschrift ermittelt, so wäre die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist vermeidbar gewesen.

Aus alledem ergibt sich, daß Rechtsanwalt E. nicht dargelegt und noch weniger glaubhaft gemacht hat, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruhe auf einem unabwendbaren Zufall, der auch durch die äußerste, verständigerweise von ihm zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet werden können. Demnach muß die Revisionsbeschwerde der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez.: Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)